

(Nr. 233.) Ministerialbekanntmachung über den dritten Nachtrag zu der Prüfungsordnung für die Kandidaten des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche vom 13. Februar 1889.

Die Vorschrift unter II A 7 b der Prüfungsordnung wird durch folgende ersetzt:  
 Das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums sowie ein Zeugnis darüber, daß der Kandidat auch im Hebräischen die für das erfolgreiche Studium der Theologie erforderlichen Kenntnisse durch eine Prüfung vor einer zuständigen Behörde nachgewiesen hat, sofern dies nicht bereits aus dem Reifezeugnis hervorgeht. Ist der Kandidat Abiturient eines Realgymnasiums, so hat er außerdem ein Zeugnis darüber beizubringen, daß er die Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen vor einer zuständigen Behörde bestanden hat. Die Ergänzungsprüfung im Lateinischen ist nicht erforderlich, wenn das Reifezeugnis im Lateinischen das uneingeschränkte Prädikat genügend ausweist.

Wird die Nachprüfung im Hebräischen nicht spätestens am Ende des zweiten Semesters und die Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen nicht vor dem Beginn des theologischen Studiums abgelegt, so wird der seit diesen Zeitpunkten bis zum Bestehen der Prüfungen verstreichende Zeitraum auf die Studienzeit nicht angerechnet.

Weimar, den 14. November 1918.

Der Kirchenrat.  
 Dr. Wuttig i. B.

(Nr. 234.) Ministerialbekanntmachung über Erhöhung der Gebühren für Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen.

Auf Antrag des Thüringischen Vereins für Dampfkesselbetrieb in Gotha genehmigen wir, daß mit Rücksicht auf die Kriegsteuerung die Gebühren für die im staatlichen Auftrage vorgenommene Prüfung und Überwachung der Dampfkessel wie auch die Gebühren für die Prüfung der übrigen im staatlichen Auftrage überwachten Anlagen bis auf weiteres durch einen Kriegszuschlag von 40 vom Hundert und zwar rückwirkend vom 1. April 1918 ab erhöht werden. Die Erhöhung erstreckt sich nicht auf die Gebühren für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern, da deren Festsetzung nach § 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 437) reichsgesetzlich geregelt ist.

Weimar, den 22. November 1918.

Staatsministerium, Inneres.  
 Münzel i. B.

1918.

78

